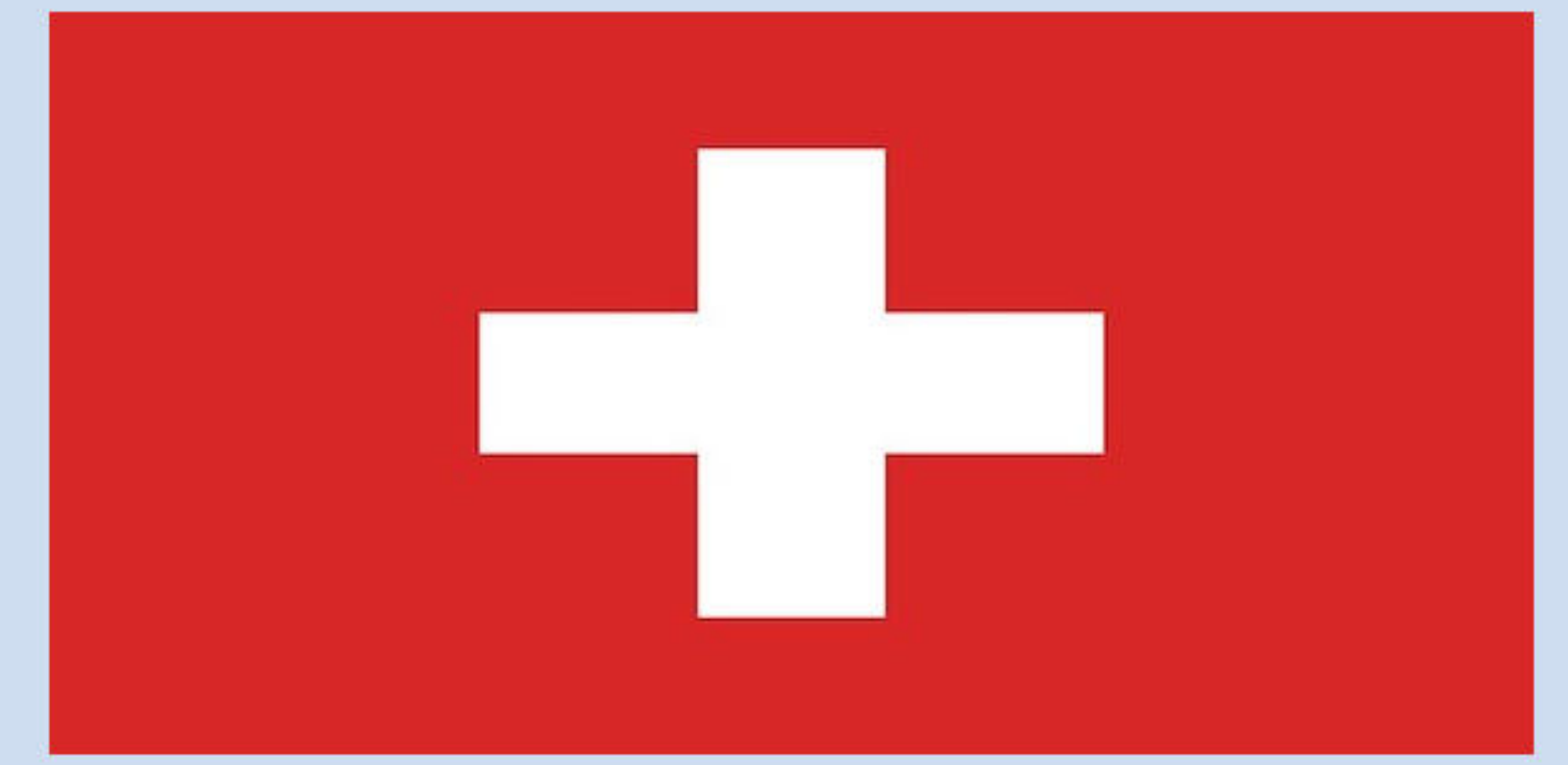




Schweiz

Auslandsrente





Meine Zeit in der Schweiz – Arbeit und Rente europaweit

- Die schweizerische Volksversicherung
- Auch Wohnzeiten zählen
- Ihr Ansprechpartner in der Schweiz



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Lexilog-Suchpool



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in der Schweiz geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsaukünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die schweizerische Rentenversicherung**
- 7 Die Rentenarten in der Schweiz**
- 9 Invalidenrenten sichern die Existenz**
- 14 Altersrenten – flexibel gestalten**
- 18 Hinterlassenenrenten – finanzielle Sicherheit**
- 21 Wie Ihre Rente berechnet wird**
- 26 Wissenswertes rund um Ihre schweizerische Rente**
- 31 Weitere Leistungen für Sie**
- 35 Wir beraten Sie vor Ort**
- 36 Die berufliche Vorsorge – eine starke zweite Säule**
- 39 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Lexilog-Suchpool



Die schweizerische Rentenversicherung

In der Schweiz ist die ganze Bevölkerung versichert. Es besteht eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung.

Die schweizerische Rentenversicherung gliedert sich in die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung. Beide Versicherungszweige sind eng miteinander verbunden. Sie bilden die erste Säule des sogenannten Dreisäulenkonzeptes in der Schweiz. Die erste Säule soll im Rentenfall den Existenzbedarf decken.

Versichert sind Frauen und Männer, die in der Schweiz erwerbstätig sind, also auch Grenzgänger und Gastarbeiter. Sie teilen sich den Beitragssatz von zurzeit 10,3 Prozent hälftig mit ihrem Arbeitgeber. Der Beitrag deckt dann beide Versicherungszweige ab.

Selbständige müssen den ganzen Beitrag selbst tragen. Für sie beträgt der Beitragssatz ab einem Jahreseinkommen von 56 400 CHF 9,7 Prozent. Für geringere Jahreseinkommen gilt ein niedrigerer Beitragssatz.

Zusätzlich sind Personen, die in der Schweiz wohnen, versichert. Nähere Auskünfte erteilt der schweizerische Versicherungsträger.

Alle Erwerbstätigen müssen ab dem 1. Januar nach der Vollendung ihres 17. Lebensjahres Beiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung entrichten.

Beispiel:

Eine erwerbstätige Person, die am 15. September 2015 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2016 Lohnbeiträge zahlen.

Für Nichterwerbstätige, die in der Schweiz wohnen, beginnt die Beitragspflicht ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.

Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse), die ebenfalls obligatorisch ist, bildet die zweite Säule. Sie soll zusammen mit der ersten Säule gewährleisten, dass die gewohnte Lebenshaltung fortgeführt werden kann. Dritte Säule ist die freiwillige Selbstvorsorge.

Die dritte Säule wird in dieser Broschüre nicht behandelt.

Zuständig für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind die Ausgleichskassen der Verbände, der Kantone und des Bundes. Sie wickeln den Beitragseinzug ab und zahlen die Renten aus.

In der Invalidenversicherung entscheidet zunächst eine kantonale Stelle über den Leistungsanspruch. Die Berechnung und Auszahlung der Invalidenrente übernimmt dann aber die zuständige Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, wenden Sie sich bitte immer an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf. Sie ist zentral für alle Rentenangelegenheiten zuständig. Die Adresse finden Sie auf der Seite 27.



Die Rentenarten in der Schweiz

In der schweizerischen Rentenversicherung wird zwischen Invalidenrenten, Altersrenten und Hinterlassenenrenten unterschieden.

Das schweizerische Recht sieht im Einzelnen folgende Rentenleistungen bei Invalidität, Alter und Tod vor:

- Invalidenrenten,
- Kinderrenten zur Invalidenrente,
- Altersrenten,
- Kinderrenten zur Altersrente,
- Witwen- und Witwerrenten sowie
- Waisenrenten.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören neben den Staaten der Europäischen Union die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen.

Um eine Invalidenrente zu bekommen, müssen Sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben. Durch die überstaatlichen Regelungen steht eine Beitragsleistung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes der Beitragsleistung in der Schweiz gleich. Allerdings müssen Sie davon mindestens ein volles Jahr an Beiträgen zur schweizerischen Rentenversicherung gezahlt haben.

Für die übrigen Renten ist ein volles Jahr an Beiträgen zur schweizerischen Rentenversicherung ausreichend. Bei Hinterlassenenrenten muss der Verstorbene diese Mindestbeitragszeit erfüllen.

In besonderen Fällen können auch aus weniger als einem vollen Beitragsjahr sogenannte außerordentliche Invalidenrenten und außerordentliche Hinterlassenenrenten geleistet werden, wenn der Leistungsfall vor dem 23. Lebensjahr eingetreten ist. Nähere Auskünfte erteilt der schweizerische Versicherungsträger.

Schweizerische Rentenansprüche lassen sich also schon bei einer geringen Beitragsleistung verwirklichen.

Unser Tipp:

Bitte denken Sie daran, dass Sie in der Schweiz auch Beiträge zahlen, wenn Sie nicht arbeiten, aber in der Schweiz wohnen.



Invalidenrenten sichern die Existenz

Invalidenrenten sichern Ihren Lebensunterhalt, wenn Sie gesundheitsbedingt ganz oder teilweise nicht mehr arbeiten können.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist. Es ist auch unerheblich, ob er die Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist oder ob er schon bei der Geburt bestanden hat.

Bitte beachten Sie:

Invalidenrenten werden nur bewilligt, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmaßnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

Mehr über Eingliederungsmaßnahmen der Invalidenversicherung erfahren Sie im Kapitel „Weitere Leistungen für Sie“.

In erster Linie soll Ihre Erwerbsfähigkeit möglichst frühzeitig durch gezielte Eingliederungsmaßnahmen dauernd und wesentlich erhalten oder verbessert werden. Selbst, wenn Sie bereits eine Invalidenrente beziehen, können jederzeit berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Verbesserung Ihrer Erwerbsfähigkeit in Betracht kommen.

Ein Rentenanspruch entsteht erst, wenn Sie mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig sind. Dabei müssen Sie während eines Jahres ohne wesentliche Unterbrechung durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sein und nach Ablauf des Jahres weiterhin in mindestens gleichem Maße erwerbsunfähig bleiben.

Bitte beachten Sie:

Arbeitsunfähigkeit ist nicht gleich Erwerbsunfähigkeit. Mit dem Grad der Arbeitsunfähigkeit wird vom Arzt festgestellt, in welchem Umfang Sie in Ihrem bisherigen Beruf oder im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr tätig sein können. Sie sind erwerbsunfähig, wenn Sie auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben können. Der aus dieser Erwerbsunfähigkeit resultierende Invaliditätsgrad wird durch die Invalidenstelle der Invalidenversicherung festgelegt.

Auf der Internetseite www.ahv-iv.ch finden Sie weitere Informationen.

Für Nichterwerbstätige (im Haushalt tätige Versicherte, Ordensangehörige, Studierende) ist dabei auf ihren angestammten Aufgabenbereich abzustellen.

Die Invalidenrenten werden abgestuft nach dem Grad der Invalidität gewährt:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 Prozent	Viertelsrente
mindestens 50 Prozent	halbe Rente
mindestens 60 Prozent	Dreiviertelsrente
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

Den Grad Ihrer Invalidität stellt die Invalidenstelle anhand eines Einkommensvergleichs fest. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das Sie ohne den

Gesundheitsschaden erzielt hätten. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens und nach der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte.

Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinbuße als Folge der Invalidität. Drückt man diesen Betrag in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Paul M. ist gelernter Maurer. Er arbeitete in diesem Beruf seit Jahren als Grenzgänger in Basel. Wegen eines Rückenleidens musste er diese Arbeit aufgeben. Auch Eingliederungsmaßnahmen brachten keine Besserung. Paul M. kann jetzt nur noch leichtere Arbeiten verrichten.

Einkommen als gelernter Maurer	55 000 CHF
Einkommen bei leichter Arbeit	23 100 CHF

Erwerbseinbuße (Differenz)	31 900 CHF
----------------------------	------------

Die Erwerbseinbuße von 31 900 CHF entspricht 58 Prozent des ursprünglichen Einkommens. Damit liegt auch der Invaliditätsgrad von Paul M. bei 58 Prozent. Er kann eine halbe Invalidenrente bekommen.



Bei Nichterwerbstätigen (beispielsweise Hausfrauen) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmaß sich die Behinderung im jeweiligen Aufgabenbereich auswirkt.

Wenn Sie nur zum Teil erwerbstätig sind, wird der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen (Erwerbstätigkeit/Nichterwerbstätigkeit) bemessen.

Bitte beachten Sie:

Beträgt Ihr Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, können Sie nur dann eine Rente erhalten, wenn Sie sich gewöhnlich in der Schweiz oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes aufhalten.

Invalidenrenten können grundsätzlich erst ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden.

Die Antragstellung auf Invalidenrente heisst in der Schweiz „Anmeldung auf berufliche Integration/Rente“.

Ihre Invalidenrente beginnt frühestens – wie auf Seite 10 erläutert – nach Ablauf eines Jahres („Wartejahr“), in dem Sie durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig sein müssen. Zudem entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Antragstellung auf die Invalidenrente.

Zum Taggeld siehe auch Seite 32.

Solange Sie wegen Eingliederungsmaßnahmen Taggeld beanspruchen können, kann der Rentenanspruch nicht entstehen.

Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht, wird die Rente in voller Höhe ausgezahlt. Hier besteht ein Unterschied zu den Alters- und Hinterlassenenrenten, da diese erst vom nächstfolgenden Monat an beginnen.

Beispiel:

Franz M. hat am 15. April 2015 die schweizerische Invalidenrente beantragt. Er ist bereits seit dem 16. April 2014 durchgehend zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Sein Invaliditätsgrad wurde von der Invalidenstelle bis auf weiteres auf 100 Prozent festgesetzt.

Seine Invalidenrente beginnt wegen verspäteter Antragstellung frühestens am 1. Oktober 2015.



Die Invalidenstelle kann die Entscheidung über Ihre Invalidenrente überprüfen. Verändert sich Ihr Invaliditätsgrad, weil sich Ihre Erwerbsfähigkeit verbessert oder verschlechtert hat, wird sie über eine Anpassung Ihrer Rente entscheiden.

Der Rentenanspruch erlischt, wenn Sie Ihre Erwerbsfähigkeit wiedererlangen. Die Invalidenrente wird nur so lange gezahlt, wie Sie keinen Anspruch auf eine schweizerische Altersrente haben.

Kinderrenten zur Invalidenrente

Als Rentner haben Sie neben Ihrer schweizerischen Invalidenrente Anspruch auf eine Kinderrente. Sie wird Ihnen für alle Kinder bis zu deren 18. Geburtstag gezahlt. Für Pflegekinder gelten besondere Voraussetzungen.

Die Kinderrente wird darüber hinaus bis zum Abschluss einer Ausbildung Ihres Kindes geleistet, längstens aber bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.



Altersrenten – flexibel gestalten

Sie können eine schweizerische Altersrente in Anspruch nehmen, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Den Beginn Ihrer schweizerischen Altersrente können Sie aber auch flexibel gestalten.

Das ordentliche Rentenalter für Frauen liegt bei 64 Jahren. Das ordentliche Rentenalter für Männer liegt bei 65 Jahren. Die Rente beginnt im Folgemonat.

Beispiel:

Valerie K. ist am 17. August 1953 geboren. Sie feiert im August 2017 ihren 64. Geburtstag. Ihre Altersrente beginnt am 1. September 2017.

Seit 1997 können Ehepartner unabhängig voneinander ihre Rente vorziehen oder aufschieben.

Flexibles Rentenalter

Das schweizerische Rentenrecht sieht neben dem ordentlichen Rentenalter ein flexibles Rentenalter vor. Im Rahmen dieses flexiblen Rentenalters können Sie den Beginn Ihrer Altersrente

- um ein oder um zwei Jahre vorziehen oder
- um mindestens ein bis fünf Jahre aufschieben.

Ziehen Sie Ihre Rente vor, wird diese dauerhaft gekürzt. Schieben Sie sie dagegen auf, bekommen Sie eine höhere Rente.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen den sogenannten Vorbezug ausdrücklich und frühzeitig beantragen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird, eingereicht werden.

Sie können Ihre Rente nur für volle (ein oder zwei) Jahre, nicht aber für einzelne Monate vorziehen.

Beispiel:

Valerie K. möchte ihre Altersrente um zwei Jahre vorziehen. Da sie im August 1953 geboren wurde, muss sie den entsprechenden Antrag bis Ende August 2015 stellen. Ihre vorgezogene Altersrente beginnt dann bereits mit 62 Jahren am 1. September 2015. Die Rente wird dauerhaft um 13,6 Prozent gekürzt.

Kürzungssätze für den Vorbezug:

Vorbezug	Kürzung
1 Jahr	6,8 Prozent
2 Jahre	13,6 Prozent

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Rente vorbeziehen, wird mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters – bei Frauen mit dem 64. Lebensjahr, bei Männern mit dem 65. Lebensjahr – der weitere Kürzungsbetrag neu bestimmt. Er ist abhängig von der Vorbezugsdauer (ein oder zwei Jahre) und dem bisherigen Kürzungssatz (6,8 Prozent oder 13,6 Prozent).

Wollen Sie den Beginn Ihrer Altersrente aufschieben, müssen Sie innerhalb eines Jahres, nachdem Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben, einen entsprechenden Antrag stellen. Während des Aufschubs können Sie Ihre Altersrente jederzeit beantragen. Sie müssen sich also nicht bereits im Voraus auf eine bestimmte Aufschubdauer festlegen.

Ein Aufschub Ihrer Altersrente ist jedoch nicht möglich, wenn Sie zuvor bereits eine Invalidenrente bezogen haben.

Zuschlag bei Aufschub der Altersrente (in Prozent)

um ... Jahre	und ... Monate			
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,2	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

Bitte beachten Sie:

Wird der Aufschub vor Ablauf der einjährigen Minimaldauer widerrufen, werden die monatlichen Rentenbeträge ab Anspruchsbeginn nachgezahlt. Ist bereits ein Jahr vergangen, ist ein Widerrufen des Aufschubs nicht mehr möglich.

Kinderrenten zur Altersrente

Als Rentner haben Sie neben Ihrer schweizerischen Altersrente auch Anspruch auf eine Kinderrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Sie wird Ihnen für alle Kinder bis zu deren 18. Geburtstag gezahlt. Die Kinderrente wird darüber hinaus bis zum Abschluss einer Ausbildung Ihres Kindes geleistet, längstens aber bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Für Pflegekinder gelten besondere Voraussetzungen.

Bitte beachten Sie:

Während eines Rentenvorbezugs können Sie keine Kinderrente erhalten. Haben Sie Ihre Rente aufgeschoben, gilt der Aufschub auch für eine mögliche Kinderrente.

Unser Tipp:

Ab dem Jahr 2020 sind in der Schweiz Änderungen im Rentenrecht beabsichtigt. Die Reformpläne unter dem Stichwort „Altersvorsorge 2020“ sehen ein einheitliches Rentenalter für Frauen und Männer von 65 Jahren vor. Ferner sollen künftig der Rentenvorbezug und Rentenaufschub flexibler gestaltet werden können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.





Hinterlassenenrenten – finanzielle Sicherheit

Renten an Hinterbliebene heißen in der Schweiz Hinterlassenenrenten. Sie sollen verhindern, dass die Hinterbliebenen (Ehepartnerin, Ehepartner, Kinder) in finanzielle Not geraten.

Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versicherte starb.

Witwenrente

Ist Ihr Ehemann verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn Sie

- zum Zeitpunkt seines Todes eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben oder
- zum Zeitpunkt seines Todes 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder Ihres verstorbenen Ehemannes, wenn sie durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die Sie bisher gemeinsam betreut haben (allerdings nur, wenn Sie sie adoptieren).

Bitte beachten Sie:

Sie müssen nicht fünf Jahre mit Ihrem verstorbenen Ehemann verheiratet gewesen sein. Es werden alle Ehejahre zusammengezählt, wenn Sie mehrmals verheiratet waren.

Witwerrenten

Ist Ihre Ehefrau verstorben, erhalten Sie eine Witwerrente, solange Sie Kinder unter 18 Jahren haben. Sobald das jüngste Kind 18 Jahre alt wird, endet Ihre Witwerrente.

Bitte wenden Sie sich an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Auch geschiedene Frauen und Männer können unter bestimmten Voraussetzungen (je nach Ehedauer, Lebensalter, Kinderzahl) eine Witwen- oder Witwerrente erhalten.

Heiraten Witwen oder Witwer erneut, erlischt ihr Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente. Dieser Anspruch lebt aber wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehn Jahren für ungültig erklärt oder geschieden wird.

Hinterlassenenrenten an Lebenspartner

In einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners einem Witwer gleichgestellt. Die überlebende Person kann demnach eine Hinterlassenenrente erhalten, solange sie ein Kind unter 18 Jahren hat.

Waisenrenten

Als Kind eines verstorbenen Versicherten haben Sie Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile verstorben, werden zwei Waisenrenten gezahlt.

Sie haben bis zu Ihrem 18. Geburtstag Anspruch auf eine Waisenrente. Dauert Ihre Ausbildung länger, so können Sie die Rente bis zum Ausbildungsende beziehen, längstens aber bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

Das gilt nur für schweizerische Renten. Rentenzahlungen aus anderen Ländern werden nicht berücksichtigt.

Häufig haben beide Ehegatten in der Schweiz gearbeitet und waren dort versichert. Besteht im Rentenfall sowohl Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente als auch auf eine Hinterlassenenrente, wird nur die höhere Rente gezahlt.

Beziehen Sie eine Invalidenrente als Viertelsrente, halbe Rente oder Dreiviertelsrente, wird für den Vergleich mit der Hinterlassenenrente die Invalidenrente in voller Höhe berücksichtigt; ist sie höher als die Hinterlassenenrente, erhalten Sie sie anschließend auch in voller Höhe.



Wie Ihre Rente berechnet wird

Beitragsdauer und Jahreseinkommen bestimmen die Höhe Ihrer schweizerischen Rente. Mindest- und Höchstrenten begrenzen die Höhe Ihrer Rente nach unten wie auch nach oben.

Die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung werden nach den gleichen Rechtsvorschriften berechnet. Die Rentenhöhe ist abhängig von Ihrer schweizerischen Beitragsdauer und der Höhe des sogenannten maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens sowie von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Das schweizerische Recht kennt in Abhängigkeit von der Beitragsdauer feste Rentenskalen; die Vollrentenskala 44 sowie die Teilrentenskalen 1 bis 43. Eine Vollrente erhalten Sie, wenn Sie von Beginn des Jahres, in dem Sie das 21. Lebensjahr vollenden, bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr lückenlos Beiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung gezahlt haben. Wenn Sie nicht durchgehend in der Schweiz versichert waren, Ihr „individuelles Konto“ also Lücken aufweist, können Sie nur eine Teilrente beanspruchen. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung um mindestens 2,3 Prozent (1/44).

Als „individuelles Konto“ wird in der Schweiz das Versicherungskonto bezeichnet, in dem unter anderem alle für die Rente bedeutsamen Zeiten gespeichert werden.



Unser Tipp:

Beitragslücken können Sie unter bestimmten Voraussetzungen schließen, zum Beispiel durch sogenannte Jugendjahre. Das sind Beitragszeiten, die Sie vor dem 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Aber auch sogenannte Zusatzmonate für Beitragslücken vor dem 1. Januar 1979 können in Frage kommen. Näheres erfahren Sie bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf.

Innerhalb der anwendbaren Rentenskala richtet sich die Rentenhöhe nach Ihrem maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Für diese Berechnungsgröße wird zunächst die Summe aus allen versicherten Einkommen gebildet, die Sie in einem bestimmten Zeitraum erzielt haben. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom Beginn des Kalenderjahres, in dem Sie 21 Jahre alt wurden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Versicherungsfall (zum Beispiel die Vollendung des maßgeblichen Rentenalters) eintritt. Anschließend wird die Einkommenssumme entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die aufgewertete Summe wird dann durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht Ihrem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Ihr durchschnittliches Einkommen kann sich um Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erhöhen. Diese Gutschriften sind fiktive Einkommen, die als Zuschläge zum Erwerbseinkommen erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Erziehungsgutschriften können Sie für jedes Jahr erhalten, in dem Sie Kinder unter 16 Jahren hatten. Für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, können Ihnen Betreuungsgutschriften angerechnet werden – allerdings nur, wenn

nicht auch zeitgleich Erziehungsgutschriften zu berücksichtigen sind.

Näheres zum Splitting, aber auch zu Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erfahren Sie bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie verheiratet, verwitwet oder geschieden, wird das maßgebende durchschnittliche Jahreseinkommen während der Jahre der gemeinsamen Ehe aufgeteilt und Ihnen und Ihrem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Dieses Verfahren nennt man Splitting. Auch angerechnete Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind auf diese Weise aufzuteilen. Das Splitting wird durchgeführt, sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben oder wenn die Ehe aufgelöst wird oder wenn ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht.

Die Hinterlassenenrenten werden ausschließlich auf den Berechnungsgrundlagen des verstorbenen Versicherten (Rentenskala, maßgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) ermittelt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen des Verstorbenen wird um einen altersabhängigen prozentualen Zuschlag („Karrierezuschlag“) erhöht, wenn er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Höhe Ihrer Rente

Der monatliche Betrag der einzelnen Rentenarten wird anhand der Versicherungsdauer und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens ermittelt. Bei Invalidenrenten ist außerdem der Invaliditätsgrad maßgebend: Beträgt er weniger als 70 Prozent, kann nur die Dreiviertelsrente, die halbe Rente oder die Viertelsrente gewährt werden. Witwen- und Witwerrenten betragen 80 Prozent, Waisenrenten 40 Prozent der entsprechenden Altersrente des Verstorbenen. Kinderrenten werden in Höhe von 40 Prozent der dazugehörigen Invaliden- oder Altersrente gewährt.

Das schweizerische Recht sieht Mindest- und Höchstrenten vor. Die Höchstrente beträgt das Doppelte der Mindestrente.

Bei vollständiger Beitragsdauer (Rentenskala 44) ergeben sich in Abhängigkeit vom maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen ab 1. Januar 2015 folgende monatliche Beträge:

Rentenart	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Altersrente oder ganze Invalidenrente	1 175 CHF	2 350 CHF
Dreiviertels-Invalidenrente	882 CHF	1 763 CHF
Halbe Invalidenrente	588 CHF	1 175 CHF
Viertels-Invalidenrente	294 CHF	588 CHF
Witwenrente, Witwerrente	940 CHF	1 880 CHF
Waisenrente, Kinderrente	470 CHF	940 CHF

Die Bandbreite für eine monatliche Altersrente bei unterschiedlicher Beitragsdauer beziehungsweise Rentenskala können Sie den Beispielen in der nachfolgenden Tabelle entnehmen:



Rentenskala	Mindestbetrag	Höchstbetrag
40	1 068 CHF	2 136 CHF
30	801 CH	1 602 CHF
20	534 CHF	1 068 CHF
10	267 CHF	534 CHF
1	27 CHF	53 CHF

Sind Sie verwitwet und beziehen Sie eine Alters- oder Invalidenrente aus der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung, erhalten Sie einen Verwitwetenzuschlag von bis zu 20 Prozent zu Ihrer Rente. Der Gesamtbetrag von Rente und Verwitwetenzuschlag darf aber den Höchstbetrag aus der anwendbaren Rentenskala nicht übersteigen.

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente geleistet, dürfen

die beiden Renten zusammen nicht mehr als 60 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente (zurzeit 1 410 CHF bei Rentenskala 44) betragen. Hat eine Waise gleichzeitig Anspruch auf Waisenrente und eine Witwen-, Witwer- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente gezahlt.

Rentenanpassung

Ihre schweizerische Rente wird in der Regel in zwei-jährigem Turnus an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

Die letzte Rentenanpassung erfolgte zum 1. Januar 2015.

Bitte beachten Sie:

Auch der Kürzungsbetrag einer vorbezogenen oder der Zuschlag bei einer aufgeschobenen Rente wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Plafonierung – die Begrenzung der Einzelrenten eines Ehepaares

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150 Prozent des Höchstbetrags der Alters- oder Invalidenrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, müssen die Einzelrenten entsprechend gekürzt werden. Ein Ehepaar kann bei voller schweizerischer Beitragsdauer zurzeit monatlich also maximal 3 525 CHF erhalten.

Das schweizerische Recht bezeichnet diese Kürzung als Plafonierung.

Waren Sie und Ihr Ehegatte in der Schweiz versichert, ist es also möglich, dass Ihre Renten plafoniert, das heißt gekürzt werden. Auch die Kinderrenten zu den Einzelrenten werden begrenzt (plafoniert).



Wissenswertes rund um Ihre schweizerische Rente

Wie hoch Ihre Rente voraussichtlich sein wird, können Sie einer Renten-vorausberechnung entnehmen. Endgültig wird über die Rentenhöhe aber erst entschieden, nachdem Sie Ihren Rentenanspruch gestellt haben.

Die Berechnung der voraussichtlichen Rente ist unverbindlich. Die tatsächliche Rentenhöhe wird erst im Rentenverfahren verbindlich festgestellt.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Ihnen Auskunft über die voraussichtlich zu erwartende Rente aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung. Sie verschafft Ihnen einen Überblick, mit welchem Betrag Sie bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für Ihre Angehörigen rechnen können. Sie können eine Rentenvorausberechnung bei Ihrem aktuell zuständigen schweizerischen Versicherungsträger beantragen.

Die Vorausberechnung für eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist immer gratis. Das Gleiche gilt in der Regel auch für eine Altersrente. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Gebühr von höchstens 300 CHF anfallen.

Wohnen Sie nicht in der Schweiz, können Sie bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf eine sogenannte provisorische/prognostische Rentenberechnung beantragen:

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
1211 GENÈVE 2, SCHWEIZ
Telefon (0041) 58 4619111
Telefax (0041) 58 4619705
E-Mail cc27@zas.admin.ch
Internet www.zas.admin.ch

Auch bei dieser Berechnung handelt es sich nur um eine Schätzung Ihrer künftigen Rente, die für den schweizerischen Versicherungsträger nicht verbindlich ist.

Unser Tipp:

Unter www.zas.admin.ch können Sie die Antragsformulare für eine Rentenvorausberechnung oder die provisorische/prognostische Rentenberechnung herunterladen. Die Schweizerische Ausgleichskasse stellt außerdem unter www.acor-avs.ch ein Programm zur Verfügung, das Ihnen online eine Rentenschätzung ermöglicht.

Ihr Rentenanspruch

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus der Schweiz haben, kann rechtsverbindlich nur vom schweizerischen Versicherungsträger beurteilt werden. Aufgrund der schweizerischen Regelungen kann sich für Sie ein früherer oder auch späterer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben.

Unser Tipp:

Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig nach dem möglichen Beginn Ihrer Rente aus der Schweiz. Achten Sie darauf, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Weitere Informationen und Formulare zum Sozialversicherungsrecht in der Schweiz können Sie unter www.ahv-iv.ch erhalten.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, auf die ein Anspruch besteht, die aber nicht geleistet wird, weil Sie sie bisher nicht beantragt haben, kann nur für fünf Jahre vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zur Schweiz sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und der Schweiz eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail zentrale@kbs.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Telefon 0721 825-0
Telefax 0721 825-21229
E-Mail post@drv-bw.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung.“

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Unser Tipp:

Bitte geben Sie in Ihrem Rentenantrag alle Ihre ausländischen Beitragszeiten und Zeiten, in denen Sie Ihren Wohnsitz im Ausland hatten, sowie die jeweiligen Versicherungsnummern an. Teilen Sie darin bitte auch mit, ob Sie aus dem jeweiligen Staat bereits eine Rente beziehen oder ob die ausländische Rente erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll.

Die Auszahlung Ihrer schweizerischen Rente

Die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf überweist die Renten generell auf Ihr Bank- oder Postkonto, unabhängig davon, wo Sie wohnen. Wohnen Sie in Deutschland, ist das in der Regel Ihr deutsches Konto.

Ihre Rente wird in Schweizer Franken berechnet und in der Landeswährung Ihres Wohnsitzstaates ausbezahlt – in Deutschland also in Euro. Die Umrechnung der Schweizer Franken erfolgt zum offiziellen Tageskurs. Die Auszahlung Ihrer Rente erfolgt spätestens bis zum 20. Tag des Monats.

Geringe monatliche Renten werden einmal jährlich gezahlt. Sie können in diesem Fall aber bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf verlangen, dass man Ihnen die Rente monatlich zahlt.



Weitere Leistungen für Sie

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung in der Schweiz zahlen nicht nur Renten. Von Ihnen können Sie auch weitere Leistungen erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Eingliederungsleistungen werden unter anderem nur gewährt, sofern und solange Sie in der schweizerischen Invalidenversicherung versichert sind oder als versichert gelten. Näheres dazu erfahren Sie unter www.ahv-iv.ch.

Eingliederungsmaßnahmen

Um Ihre Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu erhalten oder zu verbessern – und somit eine Invalidenrente zu vermeiden – kann die schweizerische Invalidenversicherung verschiedene Leistungen erbringen: Neben Maßnahmen zur Frühintervention, der sozialberuflichen Rehabilitation und der Übernahme von Kosten für Hilfsmittel zur Ausübung, Erhaltung und Verbesserung Ihrer Erwerbstätigkeit kommen insbesondere Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in Frage.

Bitte beachten Sie:

Für unter 20-jährige Versicherte werden medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation nur ausnahmsweise von der schweizerischen Invalidenversicherung erbracht. Diese Leistungen sind ansonsten der schweizerischen Kranken- oder Unfallversicherung vorbehalten.

Das Taggeld ist mit dem Übergangsgeld in der deutschen Rentenversicherung vergleichbar.

Während der Eingliederungsmaßnahmen werden sogenannte Taggelder und Ergänzungsleistungen gezahlt, die Ihren Lebensunterhalt sichern sollen.

Ergänzungsleistungen

Reichen Ihre schweizerische Rente oder das Taggeld der schweizerischen Invalidenversicherung während Eingliederungsmaßnahmen und Ihr sonstiges Einkommen nicht aus, um Ihren Existenzbedarf zu decken, können Sie Ergänzungsleistungen erhalten.

Als Leistungen kommen jährliche Geldleistungen, die monatlich ausbezahlt werden, Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Erstattung von Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht von einer Versicherung übernommen werden, in Betracht.

Der Leistungsbedarf wird ermittelt, indem Ihre anerkannten Ausgaben und Ihre anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Auch wenn Sie keine schweizerische Rente erhalten können, weil Sie keine oder zu wenige Beiträge entrichtet haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch geltend machen.

Ergänzungsleistungen können Sie bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons beantragen.

Ergänzungsleistungen fallen in die Zuständigkeit der Kantone, die in der Regel die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit der Festsetzung und Auszahlung dieser Leistungen beauftragt haben.

Hilflosenentschädigung

Beziehen Sie eine Altersrente, haben Sie unabhängig von der Höhe Ihrer Rente oder von sonstigen Einkünften zusätzlich einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn Sie in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind. Hilflos ist, wer für alltägliche Verrichtungen wie Ankleiden und Essen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit ab.

Haben Sie bereits eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung erhalten, so wird sie mindestens in bisheriger Höhe weiter von der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt.

Unser Tipp:

Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz, die keine schweizerische Altersrente erhalten, aber eine Leistung eines Staates der Europäischen Union, die der schweizerischen Altersrente entspricht, kann ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bestehen, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.



Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in der Invalidenversicherung kann bereits nach der Geburt entstehen; er besteht so lange, wie die Hilfe Dritter nötig ist. Je nach Ausmaß der Hilflosigkeit werden auch hier drei Schweregrade – leicht, mittel und schwer – unterschieden. Darüber hinaus hängt die Höhe dieser Leistung davon ab, ob die Betroffenen in einem Heim oder zu Hause leben. Für Minderjährige kann ein Intensivpflegezuschlag in Betracht kommen.

Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag ist eine Leistung der Invalidenversicherung.

Der Assistenzbeitrag soll Ihnen als Bezieher einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung ein Leben im eigenen Zuhause ermöglichen: Mit ihm können Sie eine Person damit beauftragen, Ihnen die nötigen Hilfestellungen zu geben.

Mit Beginn der Altersrente wird der bisherige Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt.

Ein neuer Anspruch auf einen Assistenzbeitrag für die Altersrente kann nicht entstehen.

Hilfsmittel

Erhalten Sie in der Schweiz eine Altersrente, können Sie von der Alters- und Hinterlassenenversicherung Hilfsmittel erhalten, mit denen Sie gesundheitliche Beeinträchtigungen im Alter ausgleichen können. Dazu zählen zum Beispiel Hörgeräte, Lupenbrillen und Rollstühle. Haben Sie zuvor – beispielsweise im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen – Hilfsmittel der Invalidenversicherung erhalten, haben Sie nach Erreichen der Altersgrenze für die Altersrente weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Hilfsmittel sowie auch Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag können Sie bei Ihrem zuständigen schweizerischen Versicherungsträger beantragen.

Bitte beachten Sie:

Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und Hilfsmittel können Sie nur erhalten, wenn Sie in der Schweiz Ihren Wohnsitz oder Ihren ständigen Aufenthalt haben. Sie werden nicht ins Ausland exportiert.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den in diesem Kapitel vorgestellten Leistungen sowie entsprechende Merkblätter erhalten Sie auf der Internetseite www.ahv-iv.ch oder bei Ihrem in der Schweiz zuständigen Rentenversicherungsträger.



Wir beraten Sie vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der schweizerischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das schweizerische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Services, Kontakt & Beratung, Beratung, Kategorie Beratung vor Ort, Stichwort Internationale Beratungstage. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.



Die berufliche Vorsorge – eine starke zweite Säule

Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung die Aufgabe, Ihnen die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

Ziel der beruflichen Vorsorge: Sie soll Ihnen zusammen mit der Rente aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise Invalidenversicherung ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent Ihres letzten Lohnes bieten.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Vorsorgeeinrichtung oder Ihren Arbeitgeber.

Alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung versichert sind und mindestens 21 150 CHF (2015) im Jahr verdienen, sind auch in der beruflichen Vorsorge pflichtversichert.

Die Pflichtversicherung beginnt mit Aufnahme des Arbeitsverhältnisses, frühestens in dem Jahr, in dem Sie Ihr 17. Lebensjahr vollenden. Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres sind nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Erst danach wird zusätzlich für die Altersrente angespart.

Verschiedene Personengruppen, beispielsweise Selbständige, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Sie können sich jedoch unter Umständen freiwillig versichern.

Für den Abschluss der Pflichtversicherung bei der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er trägt auch mindestens die Hälfte der Beiträge.

Im Falle der Invalidität, des Alters oder des Todes wird eine Leistung fällig, deren Höhe von der Beitragsdauer und dem versicherten Einkommen abhängt.

Die berufliche Vorsorge wird im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das bedeutet, durch Ansparen wird für jede versicherte Person das im Leistungsfall benötigte Kapital gebildet.

Bei einem Stellenwechsel in der Schweiz oder nach Liechtenstein wird das angesparte Kapital – die sogenannte Freizügigkeitsleistung – auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen.

Bitte beachten Sie:

Ausnahme: Eine Auszahlung des angesparten Guthabens ist möglich, wenn Sie die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlassen und auch nicht in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes rentenversicherungspflichtig sind.

Verbindliche Auskünfte zur beruflichen Vorsorge kann Ihnen nur Ihre Vorsorgeeinrichtung erteilen.

Unser Tipp:

Bei Fragen zur „zweiten Säule“ wenden Sie sich bitte an Ihre Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.sfbvg.ch.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Lexilog-Suchpool



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Alters-
vorsorge ist die Deutsche Renten-
versicherung. Sie betreut 52 Millionen
Versicherte und mehr als 20 Millionen
Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Lexilog-Suchpool